

# Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt der Markt Oberthulba als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

## **Anordnung:**

### **§ 1**

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird das Verkehrszeichen 103-20 „Kurve rechts“ ca. 100 Meter vor der engen Kurve auf der Ortsverbindungsstrecke Schlimpfhof/Poppenroth aufgestellt. Das Verkehrszeichen 103-10 „Kurve links“ wird auf die Gemarkungsgrenze Markt Oberthulba/Stadt Bad Kissingen aufgestellt.

Die Verkehrszeichen 274-40 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h“ werden auf dem gesamten Streckenabschnitt entfernt.

### **§ 2**

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

### **§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 02.11.2022

  
Mario Götz  
1. Bürgermeister

